



BUCHUNGEN FORDERUNGEN

Beginner

Bilanzierung von Forderungen

1.

- Ansatz und Bewertung allgemein
 - Handelsrechtlich
 - Steuerrechtlich

2.

- Ansatz und Bewertung Forderungen
 - Zweifelsfreie Forderung
 - Zweifelhafte Forderung
 - Uneinbringliche Forderung

3.

- Dauernde Wertminderung
- Wertaufholung
- EWB
- PWB

4.

- Übungen

Handelsrechtliche Bewertung Umlaufvermögen

Es gibt keine gesetzliche Regelung, was zum Umfang des Umlaufvermögens zu zählen ist.

Grundsätzlich dient das Umlaufvermögen nicht dauerhaft dem Unternehmen.
Negativ abgegrenzt gehört alles zum UV, was nicht AV oder Rechnungsabgrenzung ist.

Umlaufvermögen ist bestimmt für den Verbrauch, Veräußerung oder Verarbeitung.

§ 266 (2) B HGB

Umlaufvermögen

Vorräte

Forderungen

Wertpapiere

Kasse, Bank, Scheck



Handelsrechtliche Bewertung Umlaufvermögen

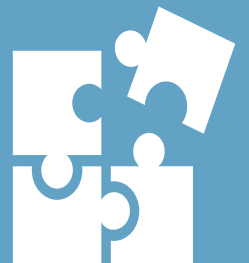
Erstbewertung des Umlaufvermögens erfolgt mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten. § 253 (1) HGB

Grundsätzlich sind die Anschaffungskosten und Herstellungskosten auch in den Folgejahren beizubehalten, sofern sich die VG noch im Unternehmen befinden.

Sofern sich ein niedriger beizulegender Wert ergibt, ist dieser anzusetzen. (Pflicht)

Eine dauernde Wertminderung ist nicht erforderlich. Es gilt das strenge Niederstwertprinzip § 253 (4) HGB

Bei Wegfall gilt das Wertaufholungsgebot gem. §253 (5) HGB



Steuerliche Bewertung Umlaufvermögen

Erstbewertung des Umlaufvermögens erfolgt mit den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten.

Grundsätzlich sind die Anschaffungskosten und Herstellungskosten auch in den Folgejahren beizubehalten, sofern sich die VG noch im Unternehmen befinden.

Sofern sich ein niedriger Teilwert ergibt, kann dieser angesetzt werden.
(Wahlrecht)

Eine dauernde Wertminderung ist erforderlich. §6(1) Nr. 1 Satz 2 EStG

„Von Dauer“ ist erfüllt, wenn Wertminderung noch bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegt.

Bei Wegfall auch Wertaufholung.

